



STADT BAD KISSINGEN

**Gebührensatzung
zur Satzung für die Städtische Musikschule in Bad Kissingen
(Musikschulgebührensatzung)
vom 25. November 1997**

Beschuß des Stadtrates:	<ul style="list-style-type: none"> 16. Oktober 1997 16. Dezember 1998 05. April 2000 24. Juli 2002 14. Mai 2003 27. Juli 2016
Bekanntmachung:	<ul style="list-style-type: none"> 29. November 1997 (KGAMBI. Nr. 275) 16. Januar 1999 (KGAMBI. Nr. 12) 13. Mai 2000 (KGAMBI. Nr. 110) 03. August 2002 (KGAMBI. Nr. 178) 24. Mai 2003 (KGAMBI. Nr. 119) 05. August 2016 (KGAMBI.Nr. 16)
Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> 17. Dezember 1998 08. Mai 2000 25. Juli 2002 15. Mai 2003 28. Juli 2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Bad Kissingen für die Städtische Musikschule in Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach § 5 erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie werden vierteljährlich, jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.

§ 4**Ermäßigung, Erlaß**

- (1) Eine Ermäßigung wird auf Antrag gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Abs. 2)
 - b) Ermäßigung für die Mitgliedschaft im Hauptorchester des Jugendmusikkorps der Stadt Bad Kissingen (Abs. 3)
 - c) Familienermäßigung (Abs. 4)
 - d) Ermäßigung für Mehrfachbelegung (Abs. 5)
- (2) Sozialermäßigung wird für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Sie beträgt 50 % der Gebühren nach § 5.
- (3) Bei Mitgliedschaft im Hauptorchester des Jugendmusikkorps wird eine Ermäßigung von 35 % auf die Unterrichtsgebühren nach § 5 gewährt. Die Mitgliedschaft im Hauptorchester wird durch den Musikschulleiter bestimmt. Die Ermäßigung wird einmalig nur auf das Instrument im Hauptfach gewährt, das die Mitgliedschaft im Hauptorchester des Jugendmusikkorps begründet.

- (4) Familienermäßigung wird gewährt für
- a) das zweite Kind in Höhe von 25 %
 - b) das dritte Kind und jedes weitere Kind in Höhe von 50 %, wobei sich die Reihenfolge nach dem Alter der Kinder richtet.

Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Ihnen sind Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gleichgestellt.

- (5) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (Ensemble, Ergänzungs- und Einzelfächer) wird auf jedes weitere gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung in Höhe von 20 % gewährt, wobei diese Ermäßigung auf das jeweils tariflich niedriger bewertete Fach bezogen wird.
- (6) Wenn mehrere Ermäßigungstatbestände vorliegen, addieren sich diese Ermäßigungssätze auf maximal 50 % der Jahresgebühren.
- (7) Die Berechnung nach Abs. 1 bis 6 erfolgt nach dem jeweiligen Anmeldestand auch während des Schuljahres.

§ 5

Gebührensätze

Die Gebühren ergeben sich aus beiliegendem Gebührentarif.

§ 6

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Unterrichts. Unterrichtsvertrag und Gebührenschild können durch die Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

§ 7**Gebührenerhöhung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung**

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschuldern getragen werden.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühr. Nur bei Erkrankung des Schülers von vier und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (4) Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 25. November 1997

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister

Anlage zu § 5 der Musikschulgebührensatzung der Stadt Bad Kissingen

Gebührentarife der Städtischen Musikschule Bad Kissingen

Hauptfächer

		Jahresgebühr
Gruppenunterricht		
mit 4 Schülern und mehr	45 Minuten	330,00 €
mit 3 Schülern	45 Minuten	420,00 €
mit 2 Schülern	45 Minuten	700,00 €
im Fach Klavier	45 Minuten	720,00 €

Einzelunterricht

30 Minuten	900,00 €
45 Minuten	1.350,00 €

Partnerunterricht

45 Minuten	1.125,00 €
------------	------------

Im Fach Klavier

Einzelunterricht

30 Minuten	950,00 €
45 Minuten	1.350,00 €

Partnerunterricht

45 Minuten	1.125,00 €
------------	------------

Grundfächer

Musikalische Früherziehung	60 Minuten	240,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 Minuten	240,00 €
Instrumentenkarussell	60 Minuten	240,00 €
Percussion for Kids	45 Minuten	240,00 €

Ergänzungsfächer

Chor, Singklasse	80,00 €
Ensemblefächer(ab 6 Personen)	250,00 €

Erwachsenentarife**Einzelfächer**

30 Minuten	950,00 €
45 Minuten	1.400,00 €

Partnerunterricht

45 Minuten	1.175,00 €
------------	------------

Im Fach Klavier**Einzelunterricht**

30 Minuten	1.000,00 €
45 Minuten	1.400,00 €

Partnerunterricht

45 Minuten	1.175,00 €
------------	------------